

Finanzordnung

des Zwischenahner Segelklubs von 1893 e.V. (ZSK)

Anlage 6

1. Die ehrenamtlich für den ZSK tätigen Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
2. Den ehrenamtlich Tätigen werden für ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstigen Sitzungen Auslagen erstattet (Reisekosten und Spesen) max. nach BRKG.
3. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Tätigkeit in der Seglerausbildung, Jugendarbeit sowie Trainertätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Zum Aufwand gehören ggfs. auch Reisekosten/Fahrtkosten gem. Aufstellung in Punkt 7.
4. Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des ZSK getrennt auszuweisen. Bei ihrer Zahlung sind vom ZSK sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
5. Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und gezahlt. Sie kann ggfs. mit den vom ehrenamtlich tätigen Mitglied zu leistenden Stunden im vereinsinternen Arbeitsdienst verrechnet werden.
6. Stellt ein Mitglied sein Boot für Ausbildungszwecke zur Verfügung, so werden ihm hierfür die Liegeplatzkosten im Hafen erstattet. Zusätzlich sind die Boote während der Ausbildung durch den Verein Kasko versichert. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall trägt der ZSK.
7. Als Höhe der Aufwandsentschädigung werden im Einzelnen festgelegt:

7.1 Für Trainer in der Jugendarbeit (mind. 2 Trainer)

	Mit 2 Trainern	Mit 3 Trainern (max)
Trainer mit C-Lizenz, selbst finanziert	10,00 €/h	5,00 €/h
Trainer mit C-Lizenz, vom ZSK finanziert	7,50 €/h	5,00 €/h
Trainer ohne Lizenz	7,50 €/h	5,00 €/h
Fahrtkosten	0,20 €/km	0,20 €/km

7.2 Für Praxis-Ausbilder im Segelkurs

Wenn mindestens 2 Schüler ausgebildet werden, pro Ausbildungsstunde, wenn der Ausbilder seine Arbeitsdienstpflicht voll abgeleistet hat 7,50 €

Ausbildungsstunden können gegen Arbeitsdienststunden verrechnet werden. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

8. Für Fahrten im Vorstandsauftrag wird der steuerlich zulässige Höchstsatz als Fahrkostenerstattung gezahlt, z.Zt. (01.01.16) 0,31 €/km
9. Änderung der Anlage 6 der Satzung (Finanzordnung) vom 08.03.2001 gemäß Vorstandsbeschlüssen vom 07.11.2010, 25.04.2016 und 04.12.16 (letzte Änderung (zu 7.2) gilt rückwirkend ab 01.01.16)